

Bedingungen des Erlaubnisscheins zum Fischfang

Erlaubnis zum Fischfang mit 2 Handangeln mit jeweils einer Anbissstelle pro Rute vom Land aus. Außer den Handangeln dürfen andere Fanggeräte nicht verwendet werden. Ein Verkauf oder Vertausch der Beutfische ist nicht gestattet. Senknetzfischerei und das Angeln mit lebendem Köder sind verboten.

Beim Fischfang dürfen die Ufer, die durch aufgestellte Warntafeln gekennzeichnet sind, nicht betreten werden. Außerdem ist das Angeln von den Brücken, Bootsanlegestellen und sonstigen Bauwerken aus sowie in den Seitenbächen verboten. **Die Fangsaison beginnt am 16.04. und endet am 31.01.** des darauf folgenden Jahres. Die Fangzeit beginnt mit Sonnenaufgang und endet 1 Stunde nach Sonnenuntergang. Bei starkem Absinken des Wasserstandes in der Talsperre kann die Angelfischerei vorübergehend gesperrt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Entgeltes für den Erlaubnisschein kann hieraus nicht hergeleitet werden. Beschränkungen insoweit werden als Aushang am Campingplatz bekanntgemacht.

Es gelten die in der Landesfischereiverordnung (LVO) zum Hessischen Fischereigesetz bestimmten Mindestmaße für Edelfische. Für **Hecht 50 cm, Zander 45 cm, Forelle 25 cm, Schleie 25 cm, Karpfen 45 cm, Aal 50 cm.** Gefangene untermaßeige Fische sind in das Wasser zurückzusetzen.

Während der Zanderschonzeit (15.03.-31.05) ist die Verwendung von Köderfisch und Fischfetzen untersagt. Das Ausbringen von Angelködern oder Fischfutter mit Hilfsmitteln ist verboten. Die Fanggeräte dürfen vom Erlaubnisscheininhaber nicht unbeaufsichtigt und nur in greifbarer Nähe ausgelegt werden. Bei Verstößen gegen gesetzliche oder vorstehende Bestimmungen gilt die Erlaubnis als widerrufen; der Erlaubnisschein wird eingezogen.

Fangbegrenzung

Es dürfen pro Tag 4 (vier) Edelfische und 10 (zehn) sonstige Fische gefangen werden. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Entzug des Angelscheines und zur zukünftigen Ausschließung für das Angeln am Nidda-Stausee.

Sonstiges

Die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Schotten über die Benutzung des Nidda-Stausees und der daran angrenzenden Flächen (Seeordnung vom 24. April 2003) sind zu beachten (siehe Hinweistafeln am Stausee).

Fischereiaufsicht

Den Anweisungen der Fischereiaufseher bzw. der Bediensteten des Wasserverbandes Nidda ist Folge zu leisten.

Wer ohne gültigen Fischerei-Erlaubnisschein am Gewässer angetroffen wird, wird vom weiteren Angeln am Nidda-Stausee ausgeschlossen und wegen des Tatbestandes der Fischwilderei zur Anzeige gebracht.

Abfallbeseitigung

Für die Müllbeseitigung sind entlang des Seerandweges und an den Parkplätzen genügend Abfallkörbe aufgestellt. **Benutzen Sie für Ihre Abfälle die aufgestellten Abfallkörbe!**